

F i n a n z s a t z u n g
des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land - Alfeld
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
für den Planungszeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2016
gemäß Beschlüssen des Kirchenkreistages vom 23.04.2013 und 16.07.2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1: Grundsätze

- § 1 Kirchenkreisverband Hildesheim
- § 2 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

I. Einnahmen der Kirchengemeinden

- § 3 Einnahmen der Dotation Pfarre
- § 4 Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen (Anrechnungsbeträge)

II. Einnahmen des Kirchenkreises

- § 5 Schönheitsreparaturen- und Grundbesitzerhaltungsfonds
- § 6 Rücklagen- und Darlehensfonds

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

I. Personalaufwand

- § 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

II. Zuweisungen

- § 8 Allgemeines
- § 9 Grundzuweisungen
- § 10 Ergänzungszuweisungen
- § 11 Zuweisungsrichtlinien, gesonderte Richtlinien

III. Schuldendienste

- § 12 Schuldendienste

Teil 4: Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- § 13 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

Teil 5: Gebäudemanagement

- § 14 Grundsätze und Richtlinien des Gebäudemanagements

Teil 6: Schlussbestimmungen

- § 15 Bekanntmachung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis, den Regionen und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisungen und die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Regionen und Kirchengemeinden.

Teil 1: Grundsätze

§ 1

Kirchenkreisverband Hildesheim

(1) Die Kirchenkreise Hildesheimer Land - Alfeld und Hildesheim-Sarstedt haben zum 01.11.2010 den Kirchenkreisverband Hildesheim gebildet. Ab 01.01.2013 bilden sie einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich nach Maßgabe des neuen Finanzausgleichsrechts. Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Verbandssatzung obliegt dem Vorstand die Verteilung der Gesamtzuweisung an die Verbandsmitglieder.

(2) Die Verwaltungshilfe für den Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) wird durch das Kirchenamt des durch die Kirchenkreise Hildesheimer Land - Alfeld und Hildesheim - Sarstedt gebildeten Kirchenkreisverbandes Hildesheim wahr genommen. Der Kirchenkreisverband sorgt nach Maßgabe des gemeinsam mit den Kirchenkreisen erarbeiteten Konzeptes für das Handlungsfeld Verwaltung für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes.

(3) Soweit sich die Verwaltungshilfe nach Abs. 2 auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt das Kirchenamt eine Verwaltungskostenumlage.

§ 2

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld erhält durch den Kirchenkreisverband Hildesheim nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche und entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes eine Gesamtzuweisung aus dem Haushalt des Kirchenkreisverbandes unter Berücksichtigung dessen eigener Einnahmen und Ausgaben (s. § 1). Er entwickelt unter Berücksichtigung dieser Mittel, Leistungen anderer Stellen und sonstiger Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften eine Finanzplanung.

(2) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Im Rahmen der Finanzplanung soll zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge eine Schwankungsreserve eingeplant werden. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese auch zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklage zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert ist.

(3) Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder Regelungen zur Verwendung im Rahmen des Gebäudemanagements getroffen werden, sind sie zur Stärkung der

Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(4) Für die Kindertagesstätten, die Kinderspielkreise und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(5) Für einzelne Aufgabenbereiche kann im Rahmen der Haushaltsplanung eine Festschreibung von Mitteln in Sinne einer Budgetierung erfolgen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. Im Zuge der Festlegung des Budgets kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr im Rahmen der Budgetierung zu erfüllen sind.

(6) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

I. Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 3

Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre fließen gemäß § 15 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit § 3 der Finanzsatzung des Kirchenkreises an den Kirchenkreis. Sie dürfen nur zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer eingesetzt werden. Sie werden deshalb zusammen mit den Aufwendungen für die Dotation Pfarre im Kirchenkreishaushalt erfasst.

(2) Die laufenden Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre und Pfarrwittum des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden (insbesondere Erträge aus Geldvermögensanlagen und Beteiligungen, Grundvermögen und Rechten, Patronats- und anderen Leistungen Dritter wie z. B. Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Holzerlöse etc.) bilden das Stellenaufkommen und dürfen nur zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer eingesetzt werden. Sie werden deshalb im Haushalt des Kirchenkreises vereinnahmt, wo auch die abzugsfähigen Aufwendungen (s. § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz) erfasst werden.

(3) Zu den abzugsfähigen Ausgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (Bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung.
7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstigen Instandhaltungsarbeiten);
8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
10. Vakanz- und Vertretungskosten, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
11. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.

Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören Aufwendungen für Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden, insbesondere ehemaligen Pfarrhäusern, deren Erträge der Kirchengemeinde zustehen und/oder für die den Kirchengemeinden ein Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen zusteht.

(4) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 1.000,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis festsetzen, dass die Kirchengemeinde die den Betrag von 1.000,00 € übersteigenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auf Antrag bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(6) Sofern in dieser Satzung und durch das Finanzausgleichsrecht der Landeskirche nichts Anderes geregelt ist, gelten die früheren landeskirchlichen Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre in ihrer letzten Fassung.

§ 4

Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen der Kirchengemeinden (Anrechnungsbeträge)

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind in voller Höhe anzurechnen.
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen sind wie folgt anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus dotationsgebundenem Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.
3. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen (z. B. Vermögen der Dotationen Kirche/Küsterei), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert der um die Verwaltungskosten bereinigten Erträge anzurechnen. Zur Mitfinanzierung von Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes, die nicht zu den laufenden Aufwendungen gehören, können auf Antrag Ergänzungszuweisungen nach den Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises gewährt werden.
4. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.
5. Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auf Antrag bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Ergibt die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien
2. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaft aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.
3. die Einnahmen der Kirchengemeinde aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.
4. Einnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (ebenso wie entsprechende Einnahmen der Dotation Pfarre) mit einem fiktiv durch den Kirchenkreisvorstand ermittelten Betrag auf die Zuweisungen angerechnet werden, wenn diese nicht in angemessener Höhe durch die Kirchengemeinde festgesetzt werden.

II. Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Schönheitsreparaturen- und Grundbesitzerhaltungsfonds

(1) Die Schönheitsreparaturenpauschalen der Dienstwohnungsinhaber werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.

(2) Über Anträge von Dienstwohnungsinhabern oder Kirchengemeinden entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand.

§ 6

Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Für den Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld und seine Kirchengemeinden und Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden gibt es einen Rücklagen- und Darlehensfonds. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.

(2) Näheres regelt die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreisverbandes.

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

I. Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

(1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2016 richten sich nach dem durch die ehemaligen Kirchenkreistage Alfeld und Hildesheimer Land verabschiedeten Stellenrahmenplänen mit den entsprechenden Veränderungen und Einsparvorgaben bis 31.12.2016 sowie den Richtlinien des Kirchenkreises für die Ermittlung des Arbeitsumfangs für Küsterdienst, Raumpflege und Pflege der Außenanlagen, die Eckwerte der Pfarramtssekretärinnen und die Zahlung einer zweckgebundenen Zuweisung an Chöre (Anlage 1).

(2) Die Personalmittel werden entsprechend der jeweils geltenden Zuweisungsrichtlinien nach § 11 dieser Satzung den Kirchengemeinden bzw. den Einrichtungen des Kirchenkreises zugewiesen. Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

(3) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes, insbesondere die Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, zu treffen.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden entsprechend dem Bedarf berücksichtigt werden.

(5) Bei der Wiederbesetzung von Stellen, bei Stellenveränderungen oder Neuerrichtung von Stellen in den Kirchengemeinden oder dem Kirchenkreis ist zunächst die dauerhafte Finanzierung zu prüfen. Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, bei Bedarf im Einzelfall Wiederbesetzungssperren für Stellen der Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, wenn die Finanzierung nicht dauerhaft gesichert ist. Stellenausweitungen/-errichtungen darf nur bei gesicherter Finanzierung bis zu einem Umfang von insgesamt max. 70.000,00 € während des Planungszeitraums zugestimmt werden.

II. Zuweisungen

§ 8 Allgemeines

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden durch Grund- und Ergänzungszuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

§ 9 Grundzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung als Budget. Sie berücksichtigt den Bedarf für

- a) Personalausgaben
- b) Sachausgaben
- c) Baupflege
- d) Schuldendienste
- e) Kindergärten

(2) Die Grundzuweisungen nach Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind zweckgebunden.

§ 10 Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisungen hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis zweckgebundene Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

- a) Sachausgaben, mit Ausnahme der sich selbst finanzierenden Einrichtungen
- b) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindergartenbereich
- c) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt.
- d) Bauinstandsetzungen

§ 11 Zuweisungsrichtlinien, gesonderte Richtlinien

(1) Die Bemessung und Verteilung der Zuweisungen nach § 9 und § 10 dieser Satzung erfolgt im Rahmen der vom Kirchenkreistag beschlossenen Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2) durch den Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Zuweisungsrichtlinien werden regelmäßig im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft, bei Bedarf angepasst und vom Kirchenkreistag zusammen mit dem Haushaltsplan neu beschlossen. Neufassungen ersetzen jeweils die alten Zuweisungsrichtlinien.

III. Schuldendienste

§ 12 Schuldendienste

Schuldendienste werden nur insoweit berücksichtigt, als das der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

Teil 4: Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

§ 13 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

(1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

(2) Auch bereits verwendete Zuweisungen können darüber hinaus nach § 89 Absatz 2 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

Teil 5: Gebäudemanagement

§ 14 Grundsätze und Richtlinien des Gebäudemanagements

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen Ressourcen.

(2) Der hohe Gebäudebestand im Kirchenkreis und seinen Gemeinden stellt angesichts der hierdurch bedingten finanziellen Belastungen eine erhebliche Herausforderung dar, welcher nur durch ein engagiertes Gebäudemanagement begegnet werden kann. Die Zahl der für die kirchliche Arbeit benötigten Gebäude und Flächen ist auf das zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Die Kirchengemeinden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand auf diesem Hintergrund zu überprüfen und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Für die weiterhin benötigten Gebäude/Gebäudeteile sind alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

(3) Auf diesem Hintergrund gelten folgende Grundsätze und Richtlinien für das Gebäudemanagement:

GRUNDSÄTZLICHES

A) Der Kirchenkreistag stellt fest, dass rückläufige Finanzen, das neue Finanzausgleichsrecht der Landeskirche und die Verpflichtung zum bewussten und wirtschaftlichen Umgang mit dem kirchlichen Vermögen eine Begrenzung der durch Kirchensteuerermittel, insbesondere Bauergänzungszu-

weisungen, förderfähigen Gebäude und damit die Reduzierung des Gebäudebestandes erforderlich macht.

- B) Eine Begrenzung des förderfähigen Gebäudebestandes obliegt der Letztentscheidung der Kirchenkreisgremien. Faktisch war dieser Zustand schon in der Vergangenheit gegeben aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Durch Konzentration der Mittel auf einen reduzierten Gebäudebestand ist es möglich, die Mittel zu bündeln und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gezielt in die für unentbehrlich gehaltenen Gebäude zu investieren.
- C) Im Hinblick auf die Reduzierung des Gebäudebestandes kann der Kirchenkreis nur Empfehlungen aussprechen, das Letztentscheidungsrecht liegt bei der jeweiligen Kirchengemeinde.
- D) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Beratung durch den Ausschuss für Gebäudemanagement und/oder den Finanz- und Planungsausschuss, ob oder in welchem Umfang Gebäude gefördert werden.

Gewährung von Bauergänzungszuweisungen

Es werden grundsätzlich nur solche Gebäude durch Bauergänzungszuweisungen des Kirchenkreises gefördert, die unmittelbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus) benötigt werden. Allerdings wird nicht jedes Gebäude, welches dem Grunde nach zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorgehalten wird, gefördert. Die Entscheidung über die Förderung eines Gebäudes ist von einer regionalen Betrachtung aller in einer Region vorhandenen Gebäude abhängig. Hierbei ist auf dem Hintergrund der ständig rückläufigen kirchlichen Finanzen zu entscheiden, welche Gebäude in einer Region für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages zukünftig unentbehrlich sind. Diese Entscheidung ist unter Einbeziehung der nachfolgenden Kriterien und Eckpunkte für das Gebäudemanagement im Kirchenkreis zu treffen.

I. Gemeindehäuser/-räume

Allgemeine Grundsätze

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und damit über die finanzielle Förderung von Gemeindehäusern/-räumen –nachfolgend Gemeinderäume genannt- ist von folgenden Faktoren abhängig:

- a. Sämtliche Gemeinderäume und Gemeindehäuser (Gemeinderaum-Standorte) einer Region sind in eine regionale Betrachtung einzubeziehen. Mehrere aneinander angrenzende Regionen können gemeinsam betrachtet werden.
- b. Ziel ist der Erhalt bzw. die Schaffung gemeinsamer, attraktiver Gemeinderaum-Standorte.
- c. Der Erhalt von Gemeinderaum-Standorten ist im Zusammenhang mit den vorhandenen Pfarrhaus-Standorten unter Berücksichtigung deren mittelfristiger Perspektive (ca. 2030) zu betrachten.
- d. Auch Kirchen sind in die regionale Betrachtung im Hinblick auf eine mögliche multifunktionale Nutzung mit einzubeziehen. Hierdurch erhöht sich die Möglichkeit des Erhalts von Kirchenstandorten durch Aufgabe von nichtsakralen Gebäuden.
- e. Vorrang sollen gemeinsame Lösungen mit Kommunen oder sonstigen Dritten (kath. Kirche, Feuerwehr) bei der Schaffung von Gemeinderäumen haben (Gemeinschaftsnutzung von z. B. Dorfgemeinschaftshaus oder Feuerwehrgerätehaus).
- f. In jeder Region im Kirchenkreis soll je besetzbarer, voller Pfarrstelle in der Regel ein Gemeinderaum-Standort vorhanden sein.
- g. Die Zahl der Gemeinderaum-Standorte in einer Region soll mittelfristig nicht höher sein als 1 Standort je ca. 2.000 bis 2.500 Gemeindeglieder.
- h. Gemeinderaum-Standorte, die gleichzeitig Sitz der Kommune sind, sind vorrangig zu erhalten.
- i. Vorstehende Grundsätze begründen keinen Anspruch auf Anerkennung von zusätzlichen Gemeinderaumflächen nach den Gemeindehausbauvorschriften.

Vorstehende Kriterien sind Basis für eine durch den Kirchenkreisvorstand zu erstellende Prioritätenliste der Gemeinderaum-Standorte, die dauerhaft erhalten werden sollen.

In begrenztem Umfang können auch zukünftig Bauergänzungszuweisungen für die Instandhaltung von Gemeinderäumen, die nicht dauerhaft benötigt werden, gewährt werden. Förderfähig sind allerdings nur wirtschaftlich sinnvolle, substanzerhaltende Maßnahmen mit dem Ziel einer hinhaltenden Instandhaltung in Kirchengemeinden mit mindestens 500 Gemeindegliedern. Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Im Einzelfall können auch sonstige baulich unvermeidbare Maßnahmen (z. B. Erneuerung Heizung oder Sanitäreinrichtung) gefördert werden. Darüber hinaus kann in besonders begründeten Fällen in Kirchengemeinden mit mindestens 500 Gemeindegliedern die Schaffung von Gemeinderäumen in Kirchen (multifunktionale Nutzung) oder im Ein-

zelfall in anderer Weise (z. B. Neubau Gemeinderäume) gefördert werden. Voraussetzung ist eine erhebliche Reduzierung der für Gemeindeglieder vorhandene Gebäudekubatur durch Verkauf (z. B. ehemaliges mischgenutztes [Gemeindehaus und Mietwohnung] Pfarrhaus) und die vorrangige Finanzierung der Ersatzräume aus dem Verkaufserlös bzw. Eigenmitteln der Kirchengemeinde. Eine Kirchenkreisbeteiligung erfolgt nur in begrenztem Umfang und unter streng wirtschaftlicher Betrachtung sowie unter der Voraussetzung, dass sich auch die Landeskirche in gleicher Weise an der Finanzierung beteiligt.

II. Sakralbauten

1. Grundsätzliches

Sakralbauten stehen zurzeit, so ist es auch Wille der Landessynode, nicht zur Disposition. Die finanzielle Situation der Landeskirche und des Kirchenkreises lässt es allerdings nicht zu, dass jede Bauinstandsetzungsmaßnahme an Kirchen und Kapellen in der gewünschten Weise durchgeführt wird. Darüber hinaus muss angesichts weiterhin rückläufiger Finanzmittel der Hannoverschen Landeskirche davon ausgegangen werden, dass mittelfristig (bis ca. 2020) nicht mehr alle Sakralbauten erhalten werden können. Schon heute sollten daher perspektivische Überlegungen angestellt werden, wie Kirchen und Kapellen ohne kirchliche Zuweisungen, z. B. über Fördervereine, Stiftungen oder in anderer Weise, finanziert werden können. Ob und in welchem Umfang es in den kommenden Jahren dazu kommen wird, dass Sakralbauten nicht mehr aus kirchlichen Mitteln erhalten werden, kann heute noch nicht abgesehen werden.

Mit nachfolgender Einstufung der Förderfähigkeit von Baumaßnahmen an Sakralbauten in Abhängigkeit von der Größe der Orte und dem Denkmalwert soll den Kirchengemeinden eine Zukunftsorientierung ermöglicht werden. Sollten Sakralbauten mittelfristig nicht mehr gefördert werden, werden zunächst in erster Linie Sakralbauten mit eher geringem Denkmalwert in kleinen Orten betroffen sein. In Anlehnung an das neue Finanzausgleichsrecht wird hierbei eine Ortsgröße von 300 Gemeindegliedern angehalten. Sicherlich sind auch Szenarien mit anderen Werten und evtl. mehr betroffenen Kirchengemeinden denkbar. Grundsätzlich sollte daher jede Kirchengemeinde Überlegungen über alternative Finanzierungsmodelle zum langfristigen Erhalt ihrer Kirche/Kapelle anstellen. Hierzu gehört insbesondere auch der Gedanke, nicht sakrale Gebäude (ehemalige Pfarrhäuser, Küsterhäuser, Jugendheime etc.) zu veräußern und den Erlös entweder zum Erhalt bzw. zur multifunktionalen Nutzung der Kirche oder als Stammkapital für eine Stiftungsgründung zum Erhalt der kirchlichen Gebäude in der Kirchengemeinde einzusetzen.

2. Einstufung der Förderfähigkeit von Baumaßnahmen an Sakralbauten

Die Entscheidung über die Förderung von Bauinstandsetzungsmaßnahmen an Sakralbauten obliegt dem Kirchenkreisvorstand, der bei seiner Entscheidung die nachfolgende Einstufung unter Berücksichtigung der unter „I. Gemeindehäuser/-räume“ getroffenen Regelungen zu einer möglichen multifunktionalen Nutzung von Kirchen zu berücksichtigen hat. Die Beurteilung des Denkmalwertes erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege.

Sakralbauten im Kirchenkreis werden folgenden Erhaltungsstufen zugeordnet:

Stufe 1 Erhaltung in Dach und Fach

Sakralbauten, die einen hohen Denkmalwert haben, in Orten/Ortsteilen mit weniger als 300 Gemeindegliedern sowie alle Sakralbauten in Kirchengemeinden mit mehr als 300 Gemeindegliedern.

Stufe 2 Hinhaltende Instandhaltung (nur die zum Substanzerhalt absolut unvermeidbaren Instandsetzungen werden noch gefördert)

Sakralbauten mit mittlerem Denkmalwert in Orten/Ortsteilen mit weniger als 300 Gemeindegliedern.

Stufe 3 Hinhaltende Instandhaltung (mit der Erwartung der mittelfristigen [bis ca. 2015 – 2020] Gebäudeaufgabe)

Sakralbauten mit eher geringem Denkmalwert in Kirchengemeinden mit weniger als 300 Gemeindegliedern.

In Kirchengemeinden, die über mehrere Sakralgebäude in einem Ort verfügen, wird das Gebäude mit dem höheren Denkmalwert in Stufe 1 eingestuft. Bei Gleichwertigkeit der Gebäude wird das Gebäude mit dem höheren Substanzwert unter Berücksichtigung der Gemeindegröße und der Lage im Ort in Stufe 1 eingestuft. Das zweite Gebäude wird der Stufe 3 zugeordnet.

Im Einzelfall können auch Innenrenovierungsmaßnahmen gefördert werden. Dies gilt dann, wenn hieran ein begründetes Interesse besteht. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand.

III. Pfarrhäuser: Kriterien zum Umgang mit Pfarrhäusern (lt. Beschluss des KKT v. 29.05.2012)

Zu Beginn des Planungszeitraums 2013-16 gibt es im Kirchenkreis insgesamt 40 Pfarrhäuser. Es wird von der positiven Annahme ausgegangen, dass sich die finanzielle Entwicklung parallel zur Mitgliederentwicklung bis zum Jahr 2030 um ca. 1/3 (und nicht um 50 %) reduziert.

Ein Rückgang der Gemeindeglieder und parallel der Pfarrstellen um ein Drittel bedeutet eine Reduzierung des Bestandes an Pfarrhäusern von derzeit 40 auf 27-28 Pfarrhäuser. Berücksichtigt man, dass die Pfarrstellen und Pfarrhäuser in Gerzen und Wallensen bereits im Rahmen der kurz- bis mittelfristigen Planung aufgegeben werden können und müssen, sind 10-11 Pfarrhäuser bis zum Jahr 2030 aufzugeben.

Insgesamt stehen im Jahr 2030 voraussichtlich noch 24 Pfarrstellen (2/3) gegenüber heute 36 Pfarrstellen sowie eine Superintendentenpfarrstelle zur Verfügung. Bei dann noch erwarteten ca. 56.500 Gemeindegliedern hätte jede Pfarrstelle ca. 2.350 Gemeindeglieder zu versorgen.

Die Feststellung der Pfarrhäuser im Kirchenkreis, die voraussichtlich bis zum Jahr 2030 erhalten bleiben bzw. aufgegeben werden sollen, erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien:

Kriterien zum Umgang mit Pfarrhäusern

Die Änderung des Dienstwohnungsrechts gibt den Gemeinden/Regionen zukünftig die Möglichkeit, sich von unrentablen Pfarrhäusern zu trennen und für sie wirtschaftlich sinnvolle Lösungen wie die Anmietung von Pfarrdienstwohnungen anzustreben.

Ziel im Kirchenkreis muss die Reduzierung des Bestandes an Pfarrhäusern sein. Die Beurteilung, welche Pfarrhäuser/Pfarrstandorte erhalten oder aufgegeben werden, richtet sich grundsätzlich an nachfolgenden Kriterien aus. Diese sind im Zusammenhang mit den unter „I. Gemeindehäuser/-räume“ genannten Kriterien zu betrachten. Die endgültige Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Ausschusses für Gebäudemanagement.

- I. Einsparungen müssen in einem regionalen Planungsbereich - nicht unbedingt in einer Region - erfolgen., d. h., einem Planungsbereich können auch mehrere Regionen angehören
- II. Der Grad der Einsparung an Pfarrstellen/-häusern in einer Region/in einem regionalen Planungsbereich wird im Verhältnis der prognostizierten Gemeindegliederzahl 2030 zum Gemeindegliederschlüssel je Pfarrstelle (~ 2.400 Gemeindeglieder) ermittelt.
- III. Es ist anzustreben, volle Pfarrstellen aufrecht zu erhalten, da Stellenreduzierungen (z. B. 1,0 auf 0,5 Stellen) nicht zu einer Gebäudereduktion führen (2 halbe Pfarrstellen bedeuten das Vorhalten von 2 Pfarrhäusern!).
- IV. Pfarrsitze bzw. -standorte (sofern es sich um volle Pfarrstellen handelt), die gleichzeitig Sitz der Kommune sind, werden erhalten (15 Pfarrdienstwohnungen [nicht zwingend vorhandene Gebäude]).
- V. Pfarrhäuser mit Mischnutzung (z. B. Gemeinderäume im EG) sollen vorrangig vor reinen Pfarrhäusern erhalten werden, sofern die Kriterien des Gebäudemanagements für Gemeindehäuser erfüllt sind.
- VI. Pfarrhäuser in Orten - nicht Kirchengemeinden - mit mehr als 1.000 Gemeindegliedern (Stand 30.06.2011) haben Priorität, sofern die Pfarrstelle ausreichend groß (Gemeindeglieder) ist.
- VII. Pfarrhausstandorte sollen in Orten mit mehreren Pfarrsitzen (betrifft nur Alfeld und Elze) zugunsten von Einzelstandorten in einer Region/regionalem Zusammenhang vorrangig aufgegeben werden.
- VIII. Die Punkte IV. bis VI. sind gewichtet und deshalb in der aufgestellten Reihenfolge abzuarbeiten, sofern nicht bauliche Gründe zu einer anderen Entscheidung (z. B. Aufgabe des Pfarrhauses und Anmietung einer Dienstwohnung oder Erhalt eines anderen Pfarrhauses) führen.

- | | |
|-------|---|
| IX. | Gerade bei kostenintensiven Pfarrhausrenovierungen sind Alternativen wie z. B. die Anmietung einer Pfarrdienstwohnung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. |
| X. | Aus kirchenpolitischen, stellenplanerischen oder finanziellen (hohe Sanierungskosten) Gründen kann eine andere Entscheidung getroffen werden. |
| XI. | Eigene Vorschläge der Planungsbereiche (Planungsbereich s. o. unter I.) sollen bei der Entscheidungsfindung mit bedacht werden. |
| XII. | Die der Planung zugrunde liegenden Zahlen sind regelmäßig zu überprüfen, um die Planung der realen Entwicklung anzupassen. |
| XIII. | Der Denkmal- und Ensembleschutz ist bei den Planungen mit zu bedenken. |

Umsetzung

Anhand vorstehender Kriterien erarbeitet der Kirchenkreisvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gebäudemanagement und dem Finanz- und Planungsausschuss ein Ranking der Pfarrhäuser, die voraussichtlich bis ca. zum Jahr 2030 erhalten bleiben. Das Ranking soll die Planungen zum Erhalt von Gemeinderaumstandorten berücksichtigen.

Das Ranking ersetzt nicht die detaillierte Stellenplanung je Planungszeitraum. Es fließt aber in die weiteren Planungen des Stellenplanungsausschusses mit ein. Es ist Orientierungshilfe für die Stellenplanung im Hinblick auf das anzustrebende Ziel, welches je nach Entwicklung im Jahr 2030 oder auch früher oder später zu erreichen ist.

Es ist außerdem durch den Bauausschuss und den Kirchenkreisvorstand bei der Verteilung der Bauinstandsetzungsmittel zu beachten. Bei größeren Investitionen an Pfarrhäusern (über 100.000,00 €), die voraussichtlich nach 2030 nicht mehr benötigt werden ist vor einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes eine Stellungnahme des Ausschusses für Gebäudemanagement - sofern dieser besteht – einzuholen.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt. Sie liegt vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Hildesheim zur Einsichtnahme aus. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2013 in Kraft. Sie tritt mit dem Erlass einer neuen Finanzsatzung außer Kraft.

Hildesheim, den 23.04.2013

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Henking

.....
Vorsitzende

L.S.

gez. Leonhard

.....
Mitglied